

**GEBÜHRENORDNUNG ÜBER DAS BE-
STATTUNGS- UND FRIEDHOFSWESEN
VOM 1. JANUAR 2018**

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Gebührenordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen regelt die zu verrechnenden Gebühren für Leistungen in diesen Bereichen. Dieses Reglement stützt sich auf Art. 9 der kommunalen Bestattungsverordnung vom 16. Juni 2017.

In der Regel werden sämtliche Kosten übernommen, sofern keine Spezialleistungen enthalten sind, die zu Lasten der Gemeinde fallen. Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt wie besondere Ausführungen des Sarges oder der Urne, Heimtransporte auswärts Verstorbener, Mehraufwand der Bestattungsangestellten und des Friedhofspersonals usw., werden die Mehrkosten den Angehörigen verrechnet.

In speziellen Fällen, namentlich Todesfälle am Wochenende, Tod durch Unfall oder Suizid, werden die entstandenen Mehrkosten durch die Gemeinde getragen.

2. Bestattungen Einwohner

2.1 Bestattungskosten Einwohner

gemäss § 45 kantonale Bestattungsverordnung

Die Bestattung verstorbener Einwohner/innen erfolgt unentgeltlich und umfasst folgende Leistungen:

- Leichenschau
- Das Überführen der Leiche innerhalb der Gemeinde Volketswil oder in die Krematorien im Kanton Zürich bis zu einem Betrag von max. Fr. 250.00.
- Einsargen
- Sarg Standard
- Hemd
- Kissen
- Das Aufbahnen in den Aufbahrungsräumen des Friedhofs Volketswil
- Kremation
- Tonurne
- Holzurne
- Verpackung Urne
- Die Rückführung der Urne aus den Krematorien im Kanton Zürich nach Volketswil
- Die Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan
- Das Öffnen und Zudecken des Grabes
- Der Grabplatz für ein Reihen- oder das Gemeinschaftsgrab

2.2 Bestattungskosten Einwohner bei auswärtiger Bestattung

gemäss § 46 kantonale Bestattungsverordnung

Falls die Bestattung auswärts erfolgt, übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung.

3. Bestattungen Auswärtige

gemäss § 46 kantonale Bestattungsverordnung

Bei Bestattungen von Auswärtigen werden die Leistungen des Bestattungsamtes und des Friedhofs in Rechnung gestellt.

• Organisation Bestattung	Fr.	300.00
• Grabplatz Kindergrab	Fr.	350.00
• Grabplatz Erdgrab	Fr.	600.00
• Grabplatz Urnengrab	Fr.	300.00
• Grabplatz Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00
• Grabplatz Nischen	Fr.	300.00
• Öffnen und Zudecken Kindergrab	Fr.	300.00
• Öffnen und Zudecken Erdgrab	Fr.	900.00
• Öffnen und Zudecken Urnengrab	Fr.	100.00
• sowie Bepflanzung und Unterhalt gemäss 4.1 dieser Gebührenordnung		

¹Für Personen, die aufgrund eines Aufenthalts in einem Alters-/ Pflegeheim oder anderer Gesundheitsinstitution ihren Wohnsitz in Volketswil aufgegeben haben, jedoch zuvor in Volketswil wohnhaft und steuerpflichtig waren, gelten die gleichen Bestattungskosten wie für Einwohnende von Volketswil.

4. Friedhof

4.1 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

gemäss Art. 19 kommunale Bestattungsverordnung

<i>Grabart</i>	<i>Jährliche Kosten</i>	<i>Bepflanzungsvertrag über die ganze Dauer</i>
Kindergrab	Fr. 175.00	Fr. 4'375.00
Erdgrab	Fr. 205.00	Fr. 5'125.00
Urnengrab	Fr. 175.00	Fr. 4'375.00
Dauerbepflanzung		unentgeltlich
Familiengrab Erd 6 m ² Grabfläche	Fr. 510.00	Fr. 25'500.00
Familiengrab Erd 9 m ² Grabfläche	Fr. 610.00	Fr. 30'500.00
Familiengrab Erd 12 m ² Grabfläche	Fr. 710.00	Fr. 35'500.00
Familiengrab Urne 3.64 m ² Grabfläche	Fr. 380.00	Fr. 19'000.00
Familiengrab Urne 5.46 m ² Grabfläche	Fr. 440.00	Fr. 22'000.00
Familiengrab Urne 7.28 m ² Grabfläche	Fr. 490.00	Fr. 24'500.00

¹Ergänzung gemäss GRB Nr. 123 vom 10. Juni 2025.

4.2 Grabplatz Familiengrab / Namenstafel Gemeinschaftsgrab / Kupferplatte Urnennische /Diverses

gemäss Art. 15 kommunale Bestattungsverordnung und Bestimmungen Grabmalreglement

Grabplatz Familiengrab 50 Jahre	Fr. 1'000.00/m ²
Familiengrab Verlängerung	Fr. 20.00/m ² /p.a.
Namenstafel Gemeinschaftsgrab (Pauschalbetrag)	Fr. 230.00
Kupferplatte Urnennischen (ohne Inschrift)	Fr. 400.00
Andere Dienstleistungen (z.B. Urnenversetzung, Exhumation etc.)	nach Aufwand

5. Inkraftsetzung

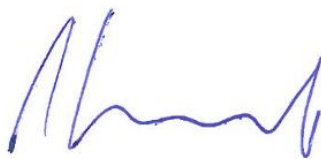
Diese Gebührenordnung ersetzt die bisher gültigen Gebührenregelungen und tritt mit Wirkung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Volketswil, 2. Mai 2017
(GRB Nr. 120 / 2017)

GEMEINDERAT VOLKETSWIL



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber